

Anhang 4: Reptilien; Einzelartprüfblätter

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Mauereidechse besiedelt in Deutschland vorwiegend niedrige Lagen und die Mittelgebirge. Als ursprüngliche Lebensräume können u. a. sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten und Geröllhalden angesehen werden. Da natürliche Standorte in der heutigen Kulturlandschaft weitestgehend fehlen, besiedelt die Mauereidechse in Deutschland gegenwärtig überwiegend anthropogene Lebensräume und kann daher als Kulturfolger bezeichnet werden. Lebensräume stellen u. a. Weinbergsmauern, Ruinen, Burgen, Gartenmauern, Friedhöfe, Bahndämme und Steinbrüche dar.</p> <p>Essenzielle Strukturen innerhalb eines Mauereidechsen-Habitats sind unverfugte Trockenmauern und freie Feldabschnitte. Beide Strukturen zeichnen sich durch eine Vielzahl freier, sonnenexponierter Gesteinsflächen aus, die als Sonnplätze für die thermophile Art von Bedeutung sind. Auch die Anzahl und Qualität vorhandener Unterschlupfmöglichkeiten in Form von Mauerfugen und Felsspalten sind für die Mauereidechse lebenswichtig. Sie dienen nicht nur als Versteck- und Rückzugsmöglichkeit, sondern primär auch als Überwinterungsquartiere und als Eiablageplätze. Für eine optimale Besiedelung eignen sich Mauern, die z. T. vegetationsfrei, z. T. aber auch verschiedenartig bewachsen sind und einen Deckungsgrad von 10 bis 40 % aufweisen (GÜNTHER et al. 1996). Die jährliche Hauptaktivitätsperiode beginnt im März und dauert bis September. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt zwischen Ende September und Ende November (ELLWANGER 2004a).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Die Mauereidechse ist hauptsächlich durch Flächenverlust, Verlust an kleinräumig gegliederten Lebensräumen und Nutzungssteigerung im Weinbau gefährdet (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Mauereidechse häufig in den warmen Tallagen des Rheinstromes und der Flüsse Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe und deren Umgebung verbreitet. Weit verbreitet ist sie zudem im Pfälzer Wald und am Haardtrand. In den Hochlagen des Berglandes und im Oberrheingraben ist die Art nur an Bahnlinien zu finden. Die Mauereidechse kommt bis in Höhen von 660 m ü.NN vor (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Mauereidechse im Süden entlang der unbestockten Abschnitte der Bahnstrecke. Hier wurden bei einer Begehung bis zu 40 Individuen nachgewiesen. Weiterhin wurden einzelne Tiere im Bereich der zahlreichen Trockenmauern im mittleren und nördlichen Untersuchungsraum erfasst (BG NATUR 2014). Auch im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 (Unterlage 19.7) wurde die Art praktisch an allen Bauwerken und Mauern sowie entlang der Bahnstrecke beobachtet.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Die Abgrenzung der lokalen Population ist schwierig, da die Art stellenweise sehr große, zusammenhängende Gebiete besiedelt, andererseits aber auch kleinräumig, isoliert (z. B. Steinbrüche) zu finden ist. Als lokale Population sind in jedem Fall Vorkommen zu kennzeichnen, die aufgrund veränderter Flächennutzung (z. B. flächendeckende Bebauung) und/oder Nutzungsintensivierung der Landwirtschaft isoliert wurden und somit nicht mehr an den regionalen Lebensraumverbund angeschlossen sind. Als Hilfsgröße zur Abgrenzung der Lokalpopulation wird gemäß LAUFER (2009b; zitiert in LBM RLP 2021) ein Umkreis von 150 bis 500 m um ein Vorkommen vorgeschlagen (vgl. LBM RLP 2021).</p> <p>Im Untersuchungsraum besiedelt die Mauereidechse alle geeigneten Habitate, die durch entsprechende Vernetzungsstrukturen einen Austausch mit anderen Mauereidechsenhabitaten erlauben. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Nachweisen im Untersuchungsraum um mehrere Teilpopulationen einer lokalen Population handelt.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Hohe Individuendichte und gute Habitatqualität in geeigneten Lebensräumen. Zudem stabile Gesamtpopulation. Insgesamt wird der Erhaltungszustand als gut (A) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.2 V_A Umsiedeln aus Baufeld (Reptilien)</p> <p>19.12 V_A Verminderung bau- und betriebsbedingter Kollisionen und Zerschneidungswirkung (Reptilien)</p>

R1

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 2.2 A_{CEF} Entwicklung von Lebensraum für Reptilien
- 4.3 A_{CEF} Entwicklung von Lebensraum für Reptilien (i. V. m 4.2 A_{CEF})
- 10 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum für Vogelarten und Reptilien
- 11 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum für Vogelarten und Reptilien

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch Umsiedeln aus dem Baufeld (Maßnahme 19.10.2 V_A) sowie die Errichtung von temporären Amphibienleitzäunen in den Bauabschnitten mit Reptilienvorkommen (Maßnahme 19.12 V_A) vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Durch die Pflanzung von verschattenden Gehölzen entlang der Straßenabschnitte mit Reptilienvorkommen (Maßnahme 19.12 V_A) kann die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für Reptilien so weit reduziert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht. Im Zuge der Maßnahme wird zudem die Durchgängigkeit der Bahnstrecke im Bereich der Querung der B 271n gewährleistet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Lebensräumen. Durch reptilienfreundliche Gestaltung der Durchgängigkeit der Unterführung der Bahnstrecke im Querschnittsbereich der B 271n (Maßnahme 19.12 V_A) kann eine erhebliche Störung jedoch ausgeschlossen werden. Die für Amphibien konzipierte Anlage dauerhafter Querschnittsmöglichkeiten sowie die adäquate Gestaltung geplanter Durchlässe (Maßnahme 19.13 V_A) wirkt sich ebenfalls positiv auf die Durchgängigkeit der neuen Trasse für Reptilien aus.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Mauereidechse weist gegenüber licht- und lärmbedingten Störungen jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Zudem befinden sich im Umfeld der neuen Straße ausreichende Rückzugsmöglichkeiten. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind demzufolge ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse. Der Verlust kann durch Neuanlage geeigneter Ersatzlebensräume und -strukturen (Maßnahmen 2.2 A_{CEF}, 4.3 A_{CEF} i. V. m 4.2 A_{CEF}, 10 A_{CEF/VSG}, 11 A_{CEF/VSG}) im Umfeld der aktuellen Reptilienvorkommen vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

R1

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.2 V_A, 19.12 V_A, 2.2 A_{CEF},
4.3 A_{CEF} i. V. m 4.2 A_{CEF}, 10 A_{CEF/VSG}, 11 A_{CEF/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

R1 (Fortsetzung)
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen im Baufeld befindlichen Individuen können durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.3 V _A vermieden werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und mobilen Amphibienleitkänen (Maßnahme 19.12 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen und -strukturen (Maßnahmen 2.2 A _{CEF} , 4.3 A _{CEF} i. V. m 4.2 A _{CEF} , 10 A _{CEF} , 11 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse können diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung von Lebensräumen kann durch Anlage dauerhafter Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 19.12 V _A i. V. m 19.13 V _A) vermieden werden. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Mauereidechse gegenüber diesen Störfaktoren ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Mauereidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

R2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Schlingnatter lebt in offenen bis halboffenen Lebensräumen. Gemeinsame Kennzeichen fast aller Lebensräume sind eine heterogene Vegetationsstruktur, ein Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen (kleinflächiger Wechsel von Offenland und Wald/Gebüsch) sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offener Torf oder liegendes Totholz als Sonnplätze bzw. Tagesverstecke. Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden die Jungtiere geboren. Schlingnattern sind im Gegensatz zu den meisten eierlegenden Reptilien lebendgebärend, d. h. die Jungtiere schlüpfen während des Geburtsvorgangs aus der dünnen Eihülle. Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere. Die Überwinterung erfolgt vor allem in trockenen Erdlöchern, Felsspalten und Trocken- und Legesteinmauern (GÜNTHER & VÖLKL 1996). <u>Gefährdungsursachen:</u> Die Schlingnatter ist hauptsächlich durch Lebensraumzerstörung, Flächenverlust und Verinselung der Populationen gefährdet (BfN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz kommt die Schlingnatter verbreitet im Hügelland zwischen 150 bis 300 m ü.NN sowie in den Tallagen des Rheinstromes und der großen Flusstäler von Nahe, Saar, Mosel, Lahn oder Ahr vor. Sie fehlt weitgehend im oberen Bergland des Westerwaldes, der Eifel, im nördlichen Hunsrück, in Rheinhessen und der Vorderpfalz. In Höhen ab 600 m ü.NN kommt die Art nicht vor (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Reptilienuntersuchung 2014 wurde die Schlingnatter nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen (BG NATUR 2014). Durch HÖLLGÄRTNER (2004/2005) erfolgte jedoch 2004 ein Nachweis südwestlich von Herxheim am Berg. Trotz des lange zurückliegenden Nachweises aus dem Untersuchungsraum wird die Art vorsorglich als vorhanden angenommen. Vorkommen sind im Untersuchungsraum vor allem im Bermtal am Nordrand des Untersuchungsraumes, entlang des strukturreichen Bahndamms im Süden sowie in den zahlreichen Trockenmauern und Gabionen der weitläufigen Rebflur denkbar. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Alle Schlingnattern eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes. Getrennte lokale Populationen liegen räumlich mehr als 500 m voneinander entfernt und sind durch schwer überwindbare Strukturen (intensives Ackerland, Straßen o. ä.) getrennt (vgl. LBM RLP 2021). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Nicht bekannt, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.2 V _A Umsiedeln aus Baufeld (Reptilien) 19.12 V _A Verminderung bau- und betriebsbedingter Kollisionen und Zerschneidungswirkung (Reptilien) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 2.2 A _{CEF} Entwicklung von Lebensraum für Reptilien 4.3 A _{CEF} Entwicklung von Lebensraum für Reptilien (i. V. m 4.2 A _{CEF}) 10 A _{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum für Vogelarten und Reptilien 11 A _{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum für Vogelarten und Reptilien
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

R2

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch Umsiedeln aus dem Baufeld (Maßnahme 19.10.2 V_A) sowie die Errichtung von temporären Amphibienleitzäunen in den Bauabschnitten mit Reptilienvorkommen (Maßnahme 19.12 V_A) vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Durch die Pflanzung von verschattenden Gehölzen entlang der Straßenabschnitte mit Reptilienvorkommen (Maßnahme 19.12 V_A) kann die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für Reptilien so weit reduziert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht. Im Zuge der Maßnahme wird zudem die Durchgängigkeit der Bahnstrecke im Bereich der Querung der B 271n gewährleistet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Lebensräumen. Durch reptilienfreundliche Gestaltung der Durchgängigkeit der Unterführung der Bahnstrecke im Querungsbereich der B 271n (Maßnahme 19.12 V_A) kann eine erhebliche Störung jedoch ausgeschlossen werden. Die für Amphibien konzipierte Anlage dauerhafter Querungsmöglichkeiten sowie die adäquate Gestaltung geplanter Durchlässe (Maßnahme 19.13 V_A) wirkt sich ebenfalls positiv auf die Durchgängigkeit der neuen Trasse für Reptilien aus.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Schlingnatter weist gegenüber licht- und lärmbedingten Störungen jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Zudem befinden sich im Umfeld der neuen Straße ausreichende Rückzugsmöglichkeiten. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind demzufolge ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kann es zu einem Verlust von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter kommen. Der Verlust kann durch Neuanlage geeigneter Ersatzlebensräume und -strukturen (Maßnahmen 2.2 A_{CEF}, 4.3 A_{CEF} i. V. m 4.2 A_{CEF}, 10 A_{CEFFVSG}, 11 A_{CEFFVSG}) im Umfeld nachgewiesener Reptilienvorkommen (Mauereidechse, Zauneidechse) vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.2 V_A, 19.12 V_A, 2.2 A_{CEF}, 4.3 A_{CEF} i. V. m 4.2 A_{CEF}, 10 A_{CEFFVSG}, 11 A_{CEFFVSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

R2 (Fortsetzung)
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen im Baufeld befindlichen Individuen können durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.3 V _A vermieden werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und mobilen Amphibienleitzäunen (Maßnahme 19.12 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar kann es durch die Baumaßnahme zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen und -strukturen (Maßnahmen 2.2 A _{CEF} , 4.3 A _{CEF} i. V. m 4.2 A _{CEF} , 10 A _{CEF/VSG} , 11 A _{CEF/VSG}) im Umfeld der neuen Trasse können diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung von Lebensräumen kann durch Anlage dauerhafter Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 19.12 V _A i. V. m 19.13 V _A) vermieden werden. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Schlingnatter gegenüber diesen Störfaktoren ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichend Erhaltungszustand der Schlingnatter im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schlingnatter vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

R3
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Zauneidechse ist eine Art wärmebegünstigter, mosaikartig strukturierter, offener Lebensräume (sonnenexponierte Felsen, Schattenplätze, Steine, Totholz, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten etc.). Typische besiedelte Habitate stellen Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Bahndämme, Wegränder), Abbaugruben sowie Siedlungs- und Industriebrachen dar. Für die Eiablage benötigt die Art lockere, grabbare Substrate (Kies und Sand) in unbeschatteter Umgebung.</p> <p>Die Tiere verlassen ihre Winterquartiere meist ab Ende März/Anfang April. Die Paarungszeit beginnt gegen Ende April. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlaufe des Junis oder Anfang Juli. Hierbei werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Ab Ende Juli schlüpfen die Jungtiere. Die adulten Tiere suchen bereits ab Anfang September wieder ihre Winterquartiere auf, wohingegen die Jungtiere oft noch bis Mitte / Ende Oktober aktiv sind (ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004b).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Die Zauneidechse ist hauptsächlich durch Flächenverlust, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume und Nutzungssteigerung von Land- und Forstwirtschaft gefährdet (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse in allen Naturräumen, vor allem in der nördlichen Oberrheinebene sowie in den wärmeren Lagen der Flusstalbereiche bis 300 m ü.NN verbreitet. Zerstreute Vorkommen bis 650 m ü.NN sind z. B. im Bereich der Fuchskaute im Westerwald bekannt. Die Art fehlt im hohen bewaldeten Bergland von Hunsrück und Eifel (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Reptilienuntersuchung 2014 wurde die Zauneidechse nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen (BG NATUR 2014). HÖLLGÄRTNER (2014) gibt für den Untersuchungsraum Funde aus dem Bruch, dem Bereich der Verlegung des Meisenbachs sowie dem Bauende an. Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 (Unterlage 19.7) wurde die Art im Randbereich der strukturreichen Weide zwischen dem Gewerbegebiet Bruch und der Bahnstrecke beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse im Untersuchungsraum entlang aller Saumstrukturen im Bruch, im Berntal, entlang des strukturreichen Bahndamms im Süden sowie in den angelegten Maßnahmenflächen der Flurbereinigung vorkommt.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes. Getrennte lokale Populationen liegen räumlich mehr als 1.000 m voneinander entfernt oder sind durch schwer überwindbare Strukturen (intensives Ackerland, Straßen o. ä.) getrennt (vgl. LBM RLP 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der geringen Individuendichte in den letzten Jahren und der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.2 V_A Umsiedeln aus Baufeld (Reptilien)</p> <p>19.12 V_A Verminderung bau- und betriebsbedingter Kollisionen und Zerschneidungswirkung (Reptilien)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>2.2 A_{CEF} Entwicklung von Lebensraum für Reptilien</p> <p>4.3 A_{CEF} Entwicklung von Lebensraum für Reptilien (i. V. m 4.2 A_{CEF})</p> <p>10 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum für Vogelarten und Reptilien</p> <p>11 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum für Vogelarten und Reptilien</p>

R3

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch Umsiedeln aus dem Baufeld (Maßnahme 19.10.2 V_A) sowie die Errichtung von temporären Amphibienleitzäunen in den Bauabschnitten mit Reptilienvorkommen (Maßnahme 19.12 V_A) vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Durch die Pflanzung von verschattenden Gehölzen entlang der Straßenabschnitte mit Reptilienvorkommen (Maßnahme 19.12 V_A) kann die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für Reptilien so weit reduziert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht. Im Zuge der Maßnahme wird zudem die Durchgängigkeit der Bahnstrecke im Bereich der Querung der B 271n gewährleistet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Lebensräumen. Durch reptilienfreundliche Gestaltung der Durchgängigkeit der Unterführung der Bahnstrecke im Querungsbereich der B 271n (Maßnahme 19.12 V_A) kann eine erhebliche Störung jedoch ausgeschlossen werden. Die für Amphibien konzipierte Anlage dauerhafter Querungsmöglichkeiten sowie die adäquate Gestaltung geplanter Durchlässe (Maßnahme 19.13 V_A) wirkt sich ebenfalls positiv auf die Durchgängigkeit der neuen Trasse für Reptilien aus.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Zauneidechse weist gegenüber licht- und lärmbedingten Störungen jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Zudem befinden sich im Umfeld der neuen Straße ausreichende Rückzugsmöglichkeiten. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind demzufolge ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Der Verlust kann durch Neuanlage geeigneter Ersatzlebensräume und -strukturen (Maßnahmen 2.2 A_{CEF}, 4.3 A_{CEF} i. V. m 4.2 A_{CEF}, 10 A_{CEF/VSG}, 11 A_{CEF/VSG}) im Umfeld der aktuellen Reptilienvorkommen vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.2 V_A, 19.12 V_A, 2.2 A_{CEF},
4.3 A_{CEF} i. V. m 4.2 A_{CEF}, 10 A_{CEF/VSG}, 11 A_{CEF/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

R3 (Fortsetzung)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen im Baufeld befindlichen Individuen können durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.3 V _A vermieden werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und mobilen Amphibienleitkänen (Maßnahme 19.12 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen und -strukturen (Maßnahmen 2.2 A _{CEF} , 4.3 A _{CEF} i. V. m 4.2 A _{CEF} , 10 A _{CEF/VSG} , 11 A _{CEF/VSG}) im Umfeld der neuen Trasse können diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung von Lebensräumen kann durch Anlage dauerhafter Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 19.12 V _A i. V. m 19.13 V _A) vermieden werden. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Zauneidechse gegenüber diesen Störfaktoren ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichend Erhaltungszustand der Zauneidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.